
Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 11. Oktober 2022

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Ruanda* am 1. Dezember 2022
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, c, d und f sowie abgegebenen Erklärungen zu den Anlagen A, B und C des Übereinkommens in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juni 2022 (BGBl. II S. 414).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 11. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen